

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 26/09 B**

L 1 KR 249/08 (Hessisches LSG)  
S 17 RA 282/04 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... .

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter Dr. B e r c h t o l d und  
Dr. B e r n s d o r f f  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 2009 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers in seiner für die Beigeladene ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeit als LKW-Fahrer.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.2.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger macht allein eine Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des Senats vom 28.5.2008 (*B 12 KR 13/07 R, USK 2008-45, in juris veröffentlicht*) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 In Anwendung der og Grundsätze hat der Kläger in der gebotenen Weise weder einen abstrakten tragenden Rechtssatz des BSG herausgearbeitet noch einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt noch substantiiert ausgeführt, worin die Unvereinbarkeit solcher - angenommener - "Rechtssätze" bestehen soll, und deshalb eine Abweichung nicht hinreichend dargetan. Der Kläger nimmt das og Urteil des Senats vom 28.5.2008, das das LSG auf Seite 6 seines Urteils - auch im Hinblick auf das Abgrenzungskriterium des Unternehmerrisikos - als für die Entscheidung maßstäblich berücksichtigt hat, zum Anlass, die beiden Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte und die für sie vorgenommenen Bewertungen zu vergleichen. Er bezieht sich auf einzelne Begründungselemente der höchstrichterlichen Entscheidung und hält die Bewertung im angefochtenen Berufungsurteil für hiervon in (zahlreichen) "Punkten" erheblich abweichend.



Der Kläger rügt damit lediglich die - aus seiner Sicht unzutreffende - Anwendung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung (zu nebenberuflich als sog Freelancer tätigen Flugzeugführern) auf seinen konkreten Sachverhalt (als nebenberuflich tätiger LKW-Fahrer). Das wird auch aus der weiteren Beschwerdebegründung deutlich ("... kann bei der Durchführung der einzelnen Einsätze nicht auf eine Weisungsgebundenheit ... geschlossen werden ..."; "... entgegen der Annahme des Landessozialgerichts nicht ... eingegliedert gewesen"; "... konnte die Beigel. nicht wie ein Arbeitgeber über die Arbeitskraft des Bf. verfügen"; "... ist verkannt worden ..."). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)